

1524/AB XXI.GP
Eingelangt am: 19-01-2001

Dr. Ernst STRASSER
Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Freundinnen und Freunde haben an mich am 22.11.2000 unter der Nr. 1519/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die "Speicherung gesundheitsbezogener Daten im EKIS" gestellt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Bezüglich jener Datenanwendungen des EKIS, die gemäß § 17 Abs. 1 DSG 2000 der Datenschutzkommission zum Zweck der Registrierung im öffentlich einsehbaren Datenverarbeitungsregister zu melden sind, ergeben sich die jeweils zur Verarbeitung gelangenden Datenarten im Detail aus den jeweiligen Meldungen gemäß § 19 DSG 2000.

Hinsichtlich der gemäß § 17 Abs. 3 DSG 2000 nicht meldepflichtigen Datenanwendungen des EKIS darf ich auf die demonstrative Aufzählung der Datenarten in den jeweiligen gesetzlichen Ermächtigungen zur Datenverwendung (insb. §§ 57, 58 und 75 iVm. 64ff Sicherheitspolizeigesetz) verweisen.

Zu Frage 2:

Einleitend ist festzuhalten, dass eine gezielte Online - Abfrage des EKIS nach gesundheitsbezogenen Daten nicht möglich ist.

Gemäß § 57 Abs. 1 Z 8 SPG sind die Sicherheitsbehörden jedoch ermächtigt, die in § 57 Abs. 1 Z 7 Satz 1 SPG angeführten Daten zu ermitteln und zu verarbeiten, wenn der Betroffene unbekanntes Aufenthaltsort und auf Grund einer psychischen Behinderung hilflos ist. Nach der Bestimmung des § 57 Abs. 1 Z 7 SPG sind die Sicherheitsbehörden darüberhinaus ermächtigt, die in § 57 Abs. 1 Z 7 Satz 1 SPG angeführten Daten zu ermitteln und zu verarbeiten, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, der Betroffene, dessen Aufenthalt unbekannt ist, habe Selbstmord begangen.

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitsbehörden gemäß § 57 Abs. 1 SPG ermächtigt sind, in den Zentralen Informationssammlungen des EKIS "allenfalls erforderliche Hinweise auf das gebotene Einschreiten" zu ermitteln und zu verarbeiten. Somit können Gesundheitsdaten wie "ansteckende Krankheit", "Selbstmordgefahr", "Süchtiger", für Zwecke des Selbstschutzes der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Besorgung des Exekutivdienstes verarbeitet werden.

Zu Frage 3 und 4:

Die Verarbeitung von sicherheitspolizeilichen Daten, die als "Gesundheitsdaten" zu qualifizieren wären, in den EKIS - Datenanwendungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 57, 58 sowie 64ff und 75 Sicherheitspolizeigesetz iVm. § 9 Z 3 und Z 8 Datenschutzgesetz 2000.

Zu Frage 5 und 6:

Die Aufbewahrung und Löschung von sicherheitspolizeilichen Daten in den EKIS - Datenanwendungen erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 58, 63, 73 und 74 SPG iVm. §§ 6 Abs. 1 Z 5 und 27 Datenschutzgesetz 2000.

Dementsprechend dürfen Daten nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergeben.

Weiters hat jeder Auftraggeber unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes verarbeitete Daten richtigzustellen oder zu löschen, und zwar

1. aus eigenem, sobald ihm die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag des Betroffenen.

Hinsichtlich erkennungsdienstlicher Daten wird auf die besonderen Lösungsregelungen der §§ 73 und 74 Sicherheitspolizeigesetz hingewiesen.

Die Löschung von Daten in den EKIS - Datenanwendungen erfolgt jeweils automationsunterstützt.

Zu Frage 7:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz 2000 hat jeder Auftraggeber einer Datenanwendung dem Betroffenen Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten zu geben, wenn der Betroffene dies schriftlich verlangt und seine Identität in geeigneter Form nachweist.

Dieses Auskunftsrecht findet auf alle nach dem 2. Hauptstück des 4. Teils des Sicherheitspolizeigesetzes, nach § 149d Abs. 1 Z 1 StPO sowie zur Verhinderung von strafbaren Handlungen nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ermittelten und verarbeiteten personenbezogenen Daten Anwendung.

Zu Frage 8 und 9:

Gemäß § 7 Abs. 2 DSG 2000 dürfen Daten nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer zulässigen Datenanwendung stammen und

2. der Empfänger dem Übermittelnden seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und

3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen nicht verletzt werden.